

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

- **Bebauungsplan Nr. 245 „Beidseitig Emdener Straße“ gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen**

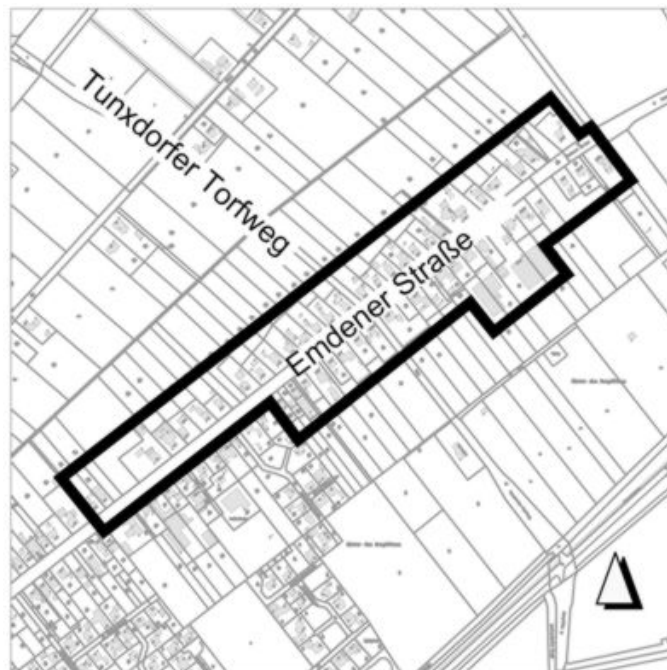
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 28.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 beschlossen.

In seiner Sitzung am 13.02.2013 hat der Verwaltungsausschuss den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes als Entwurf und mit der dazugehörigen Begründung zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Wesentliche Gründe sind die bereits heute stark durch bauliche Nebenanlagen genutzten rückwärtigen Grundstücksbereiche und die stark anthropogen genutzten Freiflächen. Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):



Der Bebauungsplanentwurf liegt mit der entsprechenden Begründung während der Zeit vom

6. März bis einschließlich 5. April 2013

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planungen auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.Papenburg.de) unter dem Menüpunkt **Planung, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 26.02.2013

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister